



DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

23. Mai 2020

Ausgabe 10

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Wittenberg
- Mittwoch, 27.05.2020, 17:00 Uhr
- Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 27.02.2020
4. Fragestunde für Kinder und Jugendliche/ Einwohnerfragestunde
5. BESCHLUSS
Fortführung und Verstetigung der Schulsozialarbeit im Landkreis Wittenberg
6. Informationen aus der Verwaltung/Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
7. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
8. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende

Kelsch
Ausschussvorsitzende

Hinweis

1. Ab Betreten des Gebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Beim Betreten des Gebäudes werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. (Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.)
3. Die vom Robert-Koch-Institut vorgegebene Abstandsregelung ist einzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Haushalt und Finanzen des Kreistages Wittenberg
- Donnerstag, 28.05.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A 1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 21.04.2020 – öffentlicher Teil
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses Haushalt und Finanzen am 21.04.2020 gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung der Beschlussvorlage
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg
7. Beratung der Beschlussvorlage
Fortführung und Verstetigung der Schulsozialarbeit im Landkreis Wittenberg
8. Beratung der Beschlussvorlage
Zukünftige Haushaltsstrategie des Landkreises Wittenberg
9. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
11. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden

– nicht öffentlicher Teil –

12. Bestätigung der Niederschrift vom 21.04.2020 – nicht öffentlicher Teil
13. Grundstücksangelegenheit
14. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Dannenberg
Vorsitzender

Hinweis

1. Ab Betreten der Verwaltungsgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Beim Betreten des Gebäudes werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. (Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.)
3. Die vom Robert-Koch-Institut vorgegebene Abstandsregelung ist einzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Wittenberg
- Dienstag, 02.06.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A 1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 28.04.2020 – öffentlicher Teil
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2020 gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Kenntnisnahme der Beschlussvorlage
Ernennung zum Kreisbrandmeister unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis nach Abberufung aus der Funktion des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes Süd

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Sitzungen der Kreistagesausschüsse	Seite 5	Öffentliche Zustellungen/ Öffentliche Bekanntmachung untere Wasserbehörde
Seite 2	Stellenausschreibungen	Seite 6	Abwasserverband Coswig/Anhalt/ Bildungszentrum Lindenfeld/ Mahnung Abfallgebühren 2020
Seite 3	Ausschreibungen/ÖPNV-Fahrplan in den Pfingstferien	Seite 7	Öffnung der Kreisverwaltung für Besucherverkehr ab 25. Mai 2020
Seite 4	Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Öffnung von Spielplätzen im Landkreis Wittenberg		

7. Beratung der Beschlussvorlage
 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Wittenberg
8. Beratung der Beschlussvorlage Fortführung und Verstetigung der Schulsozialarbeit im Landkreis Wittenberg
9. Beratung der Beschlussvorlage Zukünftige Haushaltsstrategie des Landkreises Wittenberg
10. Beratung der Beschlussvorlage Antrag der Fraktion AfD – Einrichtung eines App-basierten Alarmierungssystems „First Responder“
11. Beratung der Beschlussvorlage Antrag der Fraktion AfD – Sicherheitsmaßnahmen für Vollstreckungsbeamte und Außendienstmitarbeiter
12. Informationen aus der Verwaltung – Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ausschusses

– nicht öffentlicher Teil –
13. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden
14. Bestätigung der Niederschrift vom 28.04.2020 – nicht öffentlicher Teil
15. Grundstücksangelegenheit
16. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Dannenberg
Vorsitzender

Hinweis

1. Ab Betreten der Verwaltungsgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Beim Betreten des Gebäudes werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. (Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.)
3. Die vom Robert-Koch-Institut vorgegebene Abstandsregelung ist einzuhalten.

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr des Kreistages Wittenberg
- Dienstag, 09.06.2020, 17:00 Uhr
- Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A 1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tagesordnung:

– öffentlicher Teil –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 13.05.2020 – öffentlicher Teil
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen aus der Verwaltung

7. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses
8. Ort und Zeit der nächsten Sitzung
9. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung durch den Vorsitzenden

– nicht öffentlicher Teil –
10. Bestätigung der Niederschrift vom 13.05.2020 – nicht öffentlicher Teil
11. Vergaben
12. Schließen der Sitzung durch den Vorsitzenden

Frank Brettschneider
Vorsitzender

Hinweis

1. Ab Betreten der Verwaltungsgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Beim Betreten des Gebäudes werden die Kontaktdaten der Besucher aufgenommen. (Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.)
3. Die vom Robert-Koch-Institut vorgegebene Abstandsregelung ist einzuhalten.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Disponent/-in der Integrierten Leitstelle

zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle im 3-Schicht-Wechselsystem. Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Soziales zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in Gesamtplan Eingliederungshilfe

voraussichtlich befristet für 18 Monate zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9b TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg ist im Fachdienst Organisation, IT und Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/-in IT

befristet für 2 Jahre zu besetzen. Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg sind – vorbehaltlich der Bewilligung der Projektförderung im Rahmen der „Ausweitung der pädagogischen Fachberatung gemäß § 22 Abs. 3 KiFöG“ – im Fachdienst Jugend und Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

Sachbearbeiter/-in Kita-Fachberatung

befristet bis zum 31.12.2022 zu besetzen. Die Stellen sind mit Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE/VKA ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um Vollzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Europaweite Ausschreibung

Komplettsanierung des Luther-Melanchthon-Gymnasiums, Haus Melanchthon Tischlerarbeiten Fenster Aula (Los 48) – Schulgebäude, Vergabe-Nr. O 46/20 B

Am Standort Neustraße 10 b in 06886 Wittenberg soll das Schulgebäude und die dazugehörige Turnhalle des Luther-Melanchthon-Gymnasiums (Haus Melanchthon) komplett saniert werden. Der Landkreis Wittenberg schreibt hier für das Schulgebäude das Los Tischlerarbeiten Fenster Aula (Los 48) im Zuge eines offenen Verfahrens (europaweite Ausschreibung) nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie den Veröffentlichungen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union sowie unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung

**Paul-Gerhardt-Gymnasium, Schulstraße 6,
06773 Gräfenhainichen
Ersatzneubau Haus 5
Aufzugsanlage (Vergabe-Nr. Ö 72/20 B)**

Der Landkreis Wittenberg schreibt für den Ersatzneubau des Hauses 5 des Paul-Gerhardt-Gymnasiums in Gräfenhainichen die Aufzugsanlage im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung

**Paul-Gerhardt-Gymnasium, Hainmühlweg 4 in 06773 Gräfenhainichen
Ersatzneubau Haus 4
Schließanlage (Vergabe-Nr. Ö 74/20 B)**

Der Landkreis Wittenberg schreibt für den Ersatzneubau des Hauses 4 des Paul-Gerhardt-Gymnasiums in Gräfenhainichen die Schließanlage im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung

**Förderschule (LB) „Sonnenschein“,
Gustav-Adolf-Straße 31 in 06886 Lutherstadt Wittenberg
Anmietung von 2 Schulcontaineranlagen
für Mietdauer von 2 Jahre (Vergabe-Nr. Ö 77/20 B)**

Der Landkreis Wittenberg schreibt für die Förderschule (LB) „Sonnenschein“ die Anmietung von 2 Schulcontaineranlagen (inkl. Lieferung, Montage, Überlassung sowie Demontage und Abtransport) für die Mietdauer von 2 Jahren im Zuge einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB aus.

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Bauleistungen) entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung Nr. 11 Lutherstadt Wittenberg

zum Verkauf eines Baugrundstückes

Die Lutherstadt Wittenberg schreibt den Verkauf eines Baugrundstückes im Zuge öffentlicher Ausschreibung aus:

Nr. 11 Gemarkung Kropstädt

- Flur 4, Flurstücke 286/2 (293 m²), 287/3 (255 m²) und 287/2 (105 m²)

Alle 3 Flurstücke bilden das eine Baugrundstück.

Ausführliche Informationen sind dem Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ am 27.05.2020 (Nr. 11/2020) sowie unter www.wittenberg.de zu entnehmen.

Öffentliche Ausschreibung

Beschaffung von Leasing-Fahrzeugen (Vergabe Ö 75/20 L)

Der Landkreis Wittenberg schreibt die Beschaffung von Leasing-Fahrzeugen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL aus. Die Ausschreibung teilt sich in folgende Lose:

- Los 1 – 23 Kleinwagen**
- Los 2 – 3 Kombinationskraftwagen**
- Los 3 – 1 Mittelklassewagen**
- Los 4 – 1 Kompaktlieferwagen**

Nähere Einzelheiten dazu können Sie der Veröffentlichung unter www.eVergabe.de, www.eVergabe.sachsen-anhalt.de, www.bund.de sowie auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de (Aktuelles, Ausschreibungen, Liefer- und Dienstleistungen) entnehmen.

Busverkehr nach dem regulären Fahrplan

Der Busverkehr im Landkreis Wittenberg läuft nach regulärem Fahrplan (wie in der Schulzeit). Schülerinnen und Schüler, die in den Schulen betreut werden, können wieder das reguläre Fahrtenangebot nutzen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Beschaffung dieses Schutzes muss eigenverantwortlich erfolgen.

Bitte informieren Sie sich auf der Homepage der Vetter GmbH

www.mein-bus.net

www.facebook.com/vetterverkehrsbetriebe

Bitte beachten:

Fahrscheine können wieder beim Fahrpersonal in den Bussen im ÖPNV gekauft werden. Es gelten weiterhin die Tarif- und Beförderungsbedingungen des Landkreises Wittenberg.

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, sind dringend die erhöhten Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzuhalten.

Fahrplan in den Pfingstferien

In den Pfingstferien wird nach dem Ferienfahrplan gefahren. Es wird jedoch für Schülerinnen und Schüler, die in den Pfingstferien schulische Angebote wahrnehmen, zusätzlich zum Ferienfahrplan ein „Betreuungsverkehr“ zu den Schulen angeboten. Die Beförderung wird wie in der Schulzeit zwischen der Haltestelle am Wohnort und der Schulhaltestelle erfolgen.

Die Eltern können die Fahrten unter der Telefonnummer 03494 3669-777 anmelden (montags bis freitags, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Die Anmeldung muss jedoch mindestens einen Tag vor der gewünschten Fahrt erfolgen.

Landkreis Wittenberg verbessert Lokalisierung von Notrufen

Notfälle und Notfallorte sind nicht vorhersehbar und jede Person kann in eine Notlage geraten, in der schnelle Hilfe notwendig ist. In diesen Stresssituationen weiß der Notrufende oft nicht, wo genau er sich befindet.

Advanced Mobile Location (AML) ist ein Dienst zur Positionsbestimmung von Anrufern bei Nutzung einer Notrufnummer durch ein mobiles Endgerät (Handy). Bei einem Notruf werden entsprechend § 108 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG), immer die Rufnummer des Anschlusses und die Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht übermittelt. Wählt der Anrufer die Notrufnummer 112, so aktiviert das Handy zu Gesprächsbeginn automatisch WLAN und Satellitennavigation, auch wenn das vorher noch nicht der Fall war bzw. diese Funktionen am Endgerät dauerhaft deaktiviert wurden. Sobald das Smartphone eine Position ermitteln konnte – meistens nach wenigen Sekunden – werden diese Daten automatisch an die Leitstelle übermittelt. Die Genauigkeit der übermittelten Position hängt von den äußeren Umständen ab. Bei gutem GPS-Empfang sind Genauigkeiten mit einem Unsicherheitsradius von wenigen Metern möglich.

Die Leitstelle des Landkreises Wittenberg arbeitet als „Integrierte Leitstelle“. Alle Notrufe für Feuerwehr und Rettungsdienst gehen hier ein und werden bearbeitet. In der Integrierten Leitstelle erfolgt die komplette Einsatzführung mit der Notrufannahme, der Disposition der

Einsatzmittel und deren Führung über Funk. Für diese Aufgaben würden die eingehenden Daten dem Disponenten der Leitstelle für 60 Minuten zum Abruf zur Verfügung gestellt. Anschließend werden die Daten in der Datenbank gelöscht. Die Positionsübermittlung beim Notruf ist standardmäßig im Smartphone aktiviert. Solange keine Notrufnummer aktiv gewählt wird, ist keine Ortung des Smartphones durch die Leitstelle möglich. Wenn die Notrufnummer gewählt wird, werden die Positionsdaten ermittelt und an die Leitstelle gesendet. Eine Deaktivierung ist über die Einstellungen bei einigen Android-Versionen möglich. Der Landkreis Wittenberg empfiehlt nicht, die Positionsübermittlung beim Notruf zu deaktivieren. Der AML-Dienst dient ausschließlich der eigenen Sicherheit. Derzeit sind Android (Google) und iOS (Apple) AML-unterstützende Betriebssysteme. Der AML-Dienst ist ab Android-Version 4 oder Apple iOS ab Version 13.3 integriert. Mit der Einführung des AML-Dienstes möchte der Landkreis Wittenberg die Effektivität der Einsatzführung durch seine integrierte Leitstelle bereits von der Notrufannahme an erhöhen und damit einen Beitrag für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger leisten.

Öffentliche Bekanntmachung

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zur Öffnung von Spielplätzen im Landkreis Wittenberg

Aufgrund der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) erlässt der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, für den gesamten Landkreis Wittenberg folgende

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Spielplätzen

1. Aufgrund von § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist ab dem 8. Mai 2020 das Betreten von Spielplätzen erlaubt, wenn
 - a) der Sicherheitsabstand von 1,5 m zwischen den spielenden Kindern (ausgenommen sind Geschwister) eingehalten wird,
 - b) die Benutzung der Spielgeräte nur von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren erfolgt,
 - c) spielende Gruppen nicht mehr als 5 Kinder zählen,
 - d) die Kinder von einer erwachsenen Person begleitet werden, die auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes der vorbenannten Punkte 1–3 achten,
 - e) Begleitpersonen und Kinder keine er-

kennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptome jeglicher Art aufweisen,

- f) Husten- und Niesetiketten durch die Begleitperson und Kinder eingehalten werden.
2. Der jeweilige Verkehrssicherungspflichtige des zu öffnenden Spielplatzes hat sichtbar diese unter Punkt 1. genannten Regelungen zur Benutzung des Spielplatzes auszuhängen und Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Regelungen sicherzustellen.
3. Für die Besucher des jeweiligen Spielplatzes sind die ausgehängten Regelungen des Verkehrssicherungspflichtigen bindend. Die Besucher haben selbst dafür Sorge zu tragen, überfüllte Spielplätze zu meiden und bei sich und ihren Kindern auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten.

Begründung:

I.

Der Landkreis Wittenberg ist gemäß § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

II.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) können die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 8. Mai 2020 das Betreten von Spielplätzen u. a. durch Allgemeinverfügung genehmigen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird. Dabei können weitere Maßgaben etwa zur zeitlichen Begrenzung oder dem berechtigten Personenkreis getroffen werden. Von dieser Regelung macht der Landkreis mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Mit der Öffnung der Spielplätze sollen Familien neben Grünanlagen und Parks zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum angeboten werden und auch KITA-Gruppen, vor allem bei Einrichtungen ohne eigene Spielplätze, die bislang schon genutzt werden konnten, Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft verschafft werden.

Zweck der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) ist es auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Mit der 5. SARS-CoV-2-EindV hat die Landesregierung Maßnahmen für das ganze Land Sachsen-Anhalt geregelt.

Die Öffnung der Spielplätze erfolgt im Rahmen von sichtbar ausgehängten Zugangsbeschränkungen durch den jeweiligen Verkehrssicherungspflichtigen des Spielplatzes.

Zugangsbeschränkungen sind notwendig, da es durch den Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen kann. Übertragungen können sowohl im beruflichen als auch im privaten Umfeld sowie bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen erfolgen. Die Regelung zur Beschränkung sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften sind auf Spielplätzen erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable (gefährdete) Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen.

Auch wenn es im Landkreis Wittenberg gelungen ist, die Neuinfektionen durch das SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren, sind bei der Entscheidung die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Ziel ist es auch weiterhin, ein exponentielles Ansteigen der Infektionskurve zu verhindern, damit möglichst auch bei einer höheren Anzahl schwerer Krankheitsfälle stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung weiterhin gesichert bleibt. Gleichzeitig muss auch die Kontaktverfolgung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst stets gewährleistet bleiben. Dazu ist es erforderlich, dass jeder Einzelne direkten Kontakt weiterhin begrenzt. Die bislang erfolgte systematische Vermeidung sozialer physischer Kontakte hat wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Die Gefahr ist der häufige unmittelbare Kontakt vor allem in Gruppen, der dem Virus eine unkontrollierte Verbreitung ermöglicht.

Durch die stark einschränkenden Maßnahmen zur weitgehenden Reduktion bzw. Beschränkung physischer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich konnte entscheidend dazu beigetragen werden, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und die Ausbreitung zu verlangsamen. Versorgungsengpässe konnten in den Krankenhäusern daher in Sachsen-Anhalt bislang vermieden werden.

Das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot erfordert eine ständige Beobachtung der epidemischen Lage und Anpassung der entsprechenden Risikoeinschätzung.

Aufgrund der weiterhin fehlenden spezifischen Medikamente und eines Impfstoffes besteht weiterhin die Gefahr, dass größere Lockerungen

zu einer Steigerung des Ansteckungsgeschehens führen und das Gesundheitswesen und der öffentliche Gesundheitsdienst überlastet werden. Es ist derzeit noch zu früh, um anhand der gemeldeten Neuinfektionen beurteilen zu können, ob sich diese Öffnungsmaßnahmen trotz der Hygieneauflagen verstärkend auf das Infektionsgeschehen ausgewirkt haben. Nur mit einer erfolgreichen Infektionskontrolle und konstant niedrigen Neuinfiziertenzahlen kann dauerhaft erreicht werden, dass die Öffnungen Bestand haben und keine Rückkehr zu deutsch-landweiten Beschränkungen erforderlich wird.

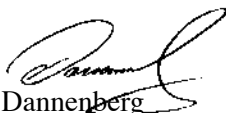
Die nunmehr geltenden Beschränkungen sind angesichts der Entwicklung der Pandemie erforderlich, um die Ausweitung zu verzögern, damit das Gesundheitswesen zu entlasten und somit die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten. Die vorgesehenen Ausnahmen dienen der freien Berufsausübung, der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, der freien Berichterstattung der Medien sowie dem Schutz der Familie.

Die Beschränkungen sind geboten und verbunden mit den Ausnahmeregelungen auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

Lutherstadt Wittenberg, den 7. Mai 2020


Dannenberg
Landrat



Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Brahim Djazouli
Letzte bekannte Adresse
Xavier Nouges Nr. 6
Planta 4, Porta 2
08019 BARCELONA
SPANIEN

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch

die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Rechtswahrungsanzeige vom 13.05.2020; Aktenzeichen: 51.4220/3267350

Die vorbezeichnete Mitteilung wird gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Unterhaltsvorschusskasse
Zimmer A1-11
Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Abholung der Mitteilung ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Franke
Telefonnummer: 03491 479-447

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An
Lluís Gomez Monfort
Letzte bekannte Adresse
Carrer de 'l Arada 5
08750 MOLINS DE REI
SPANIEN

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschuss-

gesetz (UVG) – Rechtswahrungsanzeige vom 05.02.2020; Aktenzeichen: 51.4220/1746522

Die vorbezeichnete Mitteilung wird gemäß § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Landkreis Wittenberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Unterhaltsvorschusskasse
Zimmer A1-11
Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Abholung der Mitteilung ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiterin: Frau Franke
Telefonnummer: 03491 479-447

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), wird Folgendes bekannt gemacht:

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Wittenberg Gemüse GmbH, Hans-Heinrich-Franck-Straße 5, 06886 Lutherstadt Wittenberg, ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zu Beregnungszwecken gestellt. Die Entnahme soll aus einem im Jahr 2019 errichteten Brunnen erfolgen. Beantragt wird eine Entnahmemenge von 120.000 m³/Jahr.

Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei war im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder diese Prüfung unterbleiben kann. Bei der allgemeinen Vorprüfung wurde durch den Landkreis Wittenberg, als zuständige Behörde, festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Erlaubnisverfahren besteht.

Folgende Gründe haben entsprechend des Standortes und der Merkmale des Vorhabens zu dieser Feststellung geführt:

- der Standort befindet sich in einem Gewerbegebiet und wird bereits seit mehreren Jahren für Gewächshauskulturen genutzt
- die Grundwasserentnahme soll aus einem tieferen Grundwasserleiter erfolgen
- durch das Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit gegeben
- das Vorhaben befindet sich nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebieten
- andere Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
- durch die Grundwasserentnahme ist eine nachteilige Veränderung des Grundwasserhaushaltes nicht zu erwarten

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist die vorliegende Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Da die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, können beim Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A 3-36, in 06886 Lutherstadt Wittenberg, aufgrund der aktuellen Lage nur nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag
Tschetschorke

Abwasserverband Coswig/Anhalt

Fördermitteln in energetische Optimierung

Gegenwärtig läuft eine öffentliche Ausschreibung zur energetischen Optimierung der Kläranlage Coswig. Der am 10.12.2019 auf der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan sieht vor, die Gebläse sowie die Belüftungstechnik in den Belebungsbecken zu erneuern. Vorausgegangen war eine Studie zum Einsparpotential an Elektroenergie. Im Ergebnis zeigte sich, dass durch neue Belüftungstechnik und deren Steuerung Möglichkeiten zur künftigen Energieeinsparung vorhanden sind. Dabei muss man wissen, dass die Belüftung der biologischen Reaktoren der Kläranlage (Belebungsbecken) den Löwenanteil des Energiebedarfs ausmacht. Im Jahr werden etwa

600.000 Kilowattstunden Elektroenergie auf der Kläranlage verbraucht. Das entspricht dem Verbrauch von ca. 150 Dreipersonenhaushalten. Energie für die Belüftung ist damit auch ein wichtiger Kostenfaktor. Ohne Belüftung können die Milliarden Mitarbeiter der Kläranlage, Bakterien und andere Mikroorganismen, nicht überleben und ihre Aufgabe Abwasserreinigung nicht erfüllen.

Die Studie war dann auch Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln. Es wurden bei zwei Förderinstitutionen Anträge eingereicht. Im Ergebnis werden vom Land Sachsen-Anhalt 50 % der förderfähigen Kosten mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bezuschusst. Zusätzlich gewährt die Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten. Zuwendungsgeber ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages (www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen).

Wertungskriterium für beide Förderanträge war der Nachweis der durch die Energieeinsparung erreichbaren Verringerung des Kohlendioxid-Ausstoßes pro investierten Euro. In der Studie wird eine Reduzierung der Kohlendioxidemission von jährlich 124 Tonnen nachgewiesen. Die Gesamtinvestition beträgt ca. 400.000 Euro. Dabei sollen drei „alte“ Gebläse durch neue energieeffiziente frequenzgesteuerte Gebläse und die Belüftungseinrichtung für ein Belebungsbecken durch neue Plattenbelüfter ersetzt werden. Wesentlicher Bestandteil ist die Erneuerung der Steuerung und Regelung der Belüftung.


Die Kläranlage wurde 1995 in Betrieb genommen. Gleiches Baujahr haben auch die Gebläse und das Belüftungssystem in der Belebungsstufe. Mit den gegenwärtigen Fördermöglichkeiten ergibt sich eine sehr günstige Gelegenheit das System zu erneuern und gleichzeitig die künftigen Energiekosten zu reduzieren.

Peter Pfeifer
Geschäftsführer Abwasserverband Coswig/
Anhalt

Bildungszentrum Lindenfeld

Kreisvolkshochschule Wittenberg
Kreismusikschule Wittenberg
Kreisarchiv Wittenberg

Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
 Tel.: 03491 4181-0 · Fax: 03491 4181-10
 info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 11. Mai 2020 hat die Kreisvolkshochschule Wittenberg wieder einzelne Kurse, die die in der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt formulierten Voraussetzungen und Bedin-

gungen erfüllen, nun wieder gestartet. Leider betrifft das im Moment nur die Kurse mit einer maximalen Gruppenstärke von 5 Personen. Die Kreisvolkshochschule wird schrittweise weitere, durch die Sicherheitsmaßnahmen unterbrochene Kurse im Rahmen des Möglichen wieder beginnen und weiter fortführen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Kurse werden rechtzeitig informiert. Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat für die Kreisvolkshochschule oberste Priorität. Deshalb werden die Richtlinien der Landesregierung im Haus insgesamt und in den einzelnen Unterrichtsräumen exakt umgesetzt und streng auf ihre Einhaltung geachtet. Selbstverständlich können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sollte Ihr Kurs wieder fortgeführt werden, in dieser besonderen Situation über ihre weitere Teilnahme selbst entscheiden. Wir würden uns aber sehr freuen, wenn wir alle wieder in der Kreisvolkshochschule begrüßen könnten. Parallel dazu arbeitet das Team der Kreisvolkshochschule intensiv an der Vorbereitung des neuen Herbstsemesters, das im September starten wird. Die Fachbereichsleiterinnen und der Direktor hoffen und wünschen, dass sich die Situation bis dahin für alle wieder normalisiert hat.

Auch die Kreismusikschule ist wieder geöffnet. Der Einzelunterricht findet zu 90 Prozent statt. Die Musiktheorie wird in Gruppen zu maximal 5 Personen unterrichtet. Leider kann der Unterricht der Musikalischen Früherziehung noch nicht stattfinden. Ebenso müssen die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Blasinstrumente und Gesang noch auf ihren Unterricht verzichten. Für den Publikumsverkehr insgesamt ist das Haus zwar noch nicht freigegeben, aber Musikschüler, Mitarbeiter, Musiklehrer und Volkshochschuldozenten können wieder in das Haus. Wie in der Volkshochschule gelten auch in der Musikschule die strengen Auflagen und Regeln der Landesregierung. Die Abstandsnormen und Hygienevorschriften werden konsequent umgesetzt. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kreismusikschule freuen sich auf eine hoffentlich baldige Rückkehr zur Normalität.

Das Kreisarchiv ist geöffnet und steht für die wissenschaftliche Forschung wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund und wissbegierig. Wir werden weiter für Sie da sein.

Ihr Team des Bildungszentrums Lindenfeld

Fachdienst Finanzen

Mahnung der Abfallgebühren 2020 und weiterer Forderungen des Landkreises Wittenberg

Nach den bisherigen Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie nimmt die Kreiskasse Wittenberg die Verwaltungstätigkeit wieder auf. Damit werden auch Mahnverfahren nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften beginnend ab der 22. Kalenderwoche 2020 eingeleitet.

Auf Grund der noch bestehenden Corona-Beschränkungen wird gebeten, von persönlichen Vorsprachen und Barzahlungen, insbesondere auf Grund erwirkter Mahnungen, in der Kreiskasse abzusehen!

Für Rückfragen stehen nachfolgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

- E-Mail: kreiskasse@landkreis-wittenberg.de,
- schriftliche Korrespondenz unter Landkreis Wittenberg, Kreiskasse, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
- die auf der Mahnung ausgewiesenen Rufnummern.

Bei der fernmündlichen Kontaktaufnahme wird um Verständnis gebeten, dass gewisse Wartezeiten entstehen, da insbesondere wegen der Abfallgebühren etwa 8.000 Mahnschreiben an die Zahlungspflichtigen versandt werden.

Zur Zahlung der angemahnten Forderungen sind die dem Mahnschreiben beiliegenden Zahlscheine/Überweisungsträger oder SEPA-Lastschrift-Mandate zu verwenden. Das SEPA-Lastschrift-Mandat ist mit der Bankverbindung des Zahlungspflichtigen zu ergänzen, unter Angabe des Ortes und Datums händisch zu unterschreiben und an die Kreiskasse Wittenberg postalisch zurückzusenden.

Nach Vorlage des SEPA-Lastschrift-Mandates wird der angemahnte Betrag mit einer verkürzten Frist für die Vorabankündigung zum Lastschrifteinzug eingereicht.

Insoweit sich die Zahlung mit der Mahnung der Forderungen überschritten haben sollte, ist die Mahnung als gegenstandslos zu betrachten. Dies entbindet die Zahlungspflichtigen jedoch nicht davon, die Mahngebühren und gegebenenfalls berechnete Säumniszuschläge für verspätet geleistete Zahlungen zu entrichten.

Sollten nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist die Forderungen nicht ausgeglichen sein, ist die Kreiskasse gezwungen, die Rückstände im Wege der Zwangsvollstreckung kostenpflichtig einzuziehen. Die Festsetzung der Säumniszuschläge und Mahngebühren erfolgt auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

Hinweise:

Falls auf Grund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage die Zahlung der Abfallgebühren 2020 nicht in einer Summe möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit eines formlosen Antrags auf Stundung oder Teilzahlung unter Darlegung und Beibringung des Nachweises über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen.

Insofern einem Zahlungspflichtigen der diesjährige Abfallgebührenbescheid vom 15.03.2020 mit der Fälligkeit 15.04.2020 nicht vorliegen sollte, besteht die Möglichkeit, diesen schriftlich beim Landkreis Wittenberg, Abt. Abfallwirtschaft, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg bis zum 28.05.2020 anzufordern. Alle ab dem 29.05.2020 eingehenden Rückmeldungen über nicht vorliegende Gebührenbescheide werden für das Mahnverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Schrittweise Öffnung der Kreisverwaltung für den Bürgerverkehr ab 25. Mai 2020

Der Gesundheitsschutz hat oberste Priorität. Weiterhin soll vor die Kontaktaufnahme telefonisch, per E-Mail oder Brief erfolgen. Ist ein persönliches Gespräch unumgänglich, muss der Termin während der Öffnungszeiten über diese Kontaktmöglichkeiten vereinbart werden:

Montag 08:30–12:00 und 13:00–17:00 Uhr
 Dienstag 08:30–12:00 und 13:00–17:00 Uhr
 Mittwoch 08:30–12:00 und 13:00–14:00 Uhr
 Donnerstag 08:30–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
 Freitag 08:30–12:00 und 13:00–14:00 Uhr

Die Wahrnehmung eines Termins setzt voraus, dass Besucher keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältung haben und nicht in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind. Sie hatten keinen Kontakt zu Reiserückkehrern und infizierten Personen. Die Bürgerbüros bleiben geschlossen. Termine in den Dienststellen in Lutherstadt Wittenberg, Jessen (Elster), Coswig (Anhalt) und Gräfenhainichen können nach individueller Absprache eingeräumt werden.

Besuche sollen ohne Begleitung erfolgen. Andernfalls ist vorab anzugeben, wie viele Personen begleiten werden. Die angefragten Fachdienste bestätigen den Termin. Die Bestätigung ist als Ausdruck bzw. auf dem Handy beim Einlass vorzuzeigen. Im Ausnahmefall können Termine auch mündlich vereinbart werden. Der Besucher wird dann vom Haupteingang abgeholt. Der Zutritt zu den Dienststellen ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Die Kontaktdaten der Besucher werden von den Fachdiensten erfasst (Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer und Zeitraum des Besuches) und 4 Wochen nach dem Besuch wieder gelöscht bzw. vernichtet.

Bei persönlichen Besuchen zu beachten:

- Der Zugang findet ausschließlich über den Haupteingang von Haus 2 (Breitscheidstraße 4) statt. Besucher für Haus 1 (Breitscheidstraße 3) werden vom Eingang Haus 2 abgeholt. Besucher legen die Terminvereinbarung bei der Anmeldung am Haupteingang

vor. Einlass ist frühestens 10 Min. vor dem Termin. Besucher werden zur Händedesinfektion aufgefordert. Es gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,50 m. Die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung des Corona-Virus ist regelmäßiges und gründliches Händewaschen. Zusätzlich stehen Desinfektionsspender an zentralen Stellen zur Verfügung.

- Mit dem Betreten der Dienststellen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Ausnahmen nur gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung; z. B. Kinder unter 6 Jahren, Gehörlose).
- Bei Wartungsfirmen und Reinigungskräften dokumentiert der zuständige Fachdienst den Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens der Dienststelle.
- Grundsätzlich kann in den Büros das Abstandsgebot eingehalten werden, d. h. es können pro Büro jeweils zwei Mitarbeiter ohne Mund-Nasen-Bedeckung arbeiten. Im Publikumsverkehr müssen sowohl Mitarbeiter als auch Besucher einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. In den Fluren ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht immer möglich. Deshalb ist in den Fluren und sanitären Einrichtungen der Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Beratungen und Versammlungen, bei denen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann und bei denen mehr als zwei Personen anwesend sind.

WIR
HÖREN
ZU

TelefonSeelsorge

0800-1110111
0800-1110222

www.telefonseelsorge.de

Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
 Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
 Herausgeber: Landkreis Wittenberg
 Auflage: 69.500 Exemplare
 Satz: MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
 Mundschenkstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg
 Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-1 99
 service@dm-mundschenk.de
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.
 Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil:
 MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
 Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg, Schlossstraße 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815
 Nächster Erscheinungstermin: 6. Juni 2020
 Redaktionsschluss: 28. Mai 2020

Kreisverwaltung Wittenberg öffnet schrittweise ab 25.05.2020 für den Besucherverkehr

Nach wie vor sollte eine Kontaktaufnahme telefonisch, per E-Mail oder per Brief erfolgen.
Terminvereinbarungen unter folgenden Kontaktdaten:

Fachdienst/Organisationseinheit	Erreichbarkeit per Telefon	Erreichbarkeit per E-Mail
Organisation, IT und Personal	03491 479-774	personalamt@landkreis-wittenberg.de
Rechnungsprüfung	03491 479-359	rechnungspruefungsamt@landkreis-wittenberg.de
Kommunalaufsicht	03491 479-215 03491 479-219	kommunalaufsicht@landkreis-wittenberg.de
Stabsstelle Recht	03491 479-237	rechtsamt@landkreis-wittenberg.de
Finanzen	03491 479-908	kreiskasse@landkreis-wittenberg.de
Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen	03491 479-250	brand-kat-schutz@landkreis-wittenberg.de
Asyl- und Ausländerangelegenheiten	03491 479-6032	asyl-auslaenderangelegenheiten@landkreis-wittenberg.de
Raumordnung, Regionalentwicklung	03491 479-731	raumordnung@landkreis-wittenberg.de
Bauordnung	03491 479- 676	bauverwaltungsamt@landkreis-wittenberg.de
Gebäude, Liegenschaften und Service	03491 479-943	gls@landkreis-wittenberg.de
Veterinärwesen und Verbraucherschutz	03491 479-303 03491 479-304 03491 479-775	veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de
Bildungszentrum Lindenfeld	03491 418-10 03491 418-121 (Kreisvolkshochschule)	info@bzl.landkreis-wittenberg.de
Soziales	03491 479-509	sozialamt@landkreis-wittenberg.de
Jugend und Bildung	03491 479-472	jugendamt@landkreis-wittenberg.de
Gesundheit	03491 479-479	gesundheitsamt@landkreis-wittenberg.de
Umwelt und Abfallwirtschaft	03491 479-866 03491 479-870 03491 479-898 03491 479-841 03491 479-829	umweltamt@landkreis-wittenberg.de
Ordnung und Straßenverkehr Kfz-Zulassungsstelle	Tel.-Nr.: 479 168 Tel.-Nr.: 479 189	strassenverkehrsamt@landkreis-wittenberg.de kfz-zulassung@landkreis-wittenberg.de, termine-kfz@landkreis-wittenberg.de (f. Terminanfragen)
Fahrerlaubnisbehörde ÖPNV/Schülerverkehr Straßenverkehr Allgemeines Ordnungsrecht	Tel.-Nr.: 479 140 Tel.-Nr.: 479 194 Tel.-Nr.: 479 182 Tel.-Nr.: 479 565	feb@landkreis-wittenberg.de uwe.garbe@landkreis-wittenberg.de verkehrsorganisation@landkreis-wittenberg.de gefahrenabwehr@landkreis-wittenberg.de

Nach Corona zum Körbaer See

Unverbindliche Reservierungen für Ferienlager, Urlaub und Gruppenreisen nehmen wir gern entgegen!

Infos/Anmeldung unter
Tel. 0171 1690190 oder www.Ferienanlage-Goldpunkt.de



Kinder suchen Pflegeeltern | 03491 479-230.

Erste Informationen für Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende erhalten Sie unter